

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf über die während der Beteiligung der Behörden
und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8. Änderung „Stetteritz“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.	Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt	Schreiben vom 09.06.2017 Az.: III 31.2 - 61d 02/01-56	
1.1	<p>Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst:</p> <p>Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass der o.g. Bebauungsplanentwurf an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen den Bebauungsplan: keine</p>
1.2	<p>Kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen; Verweis auf Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde:</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen den Bebauungsplan: keine</p>
1.3	<p>Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt</p> <p>Aus der Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt teile ich Ihnen folgendes mit:</p>		
1.3.1	<p>Empfehlung, die Fläche zwischen Bachparzelle und Baugrenze als Uferschutzstreifen vorzusehen und naturnah zu gestalten:</p> <p><u>Oberflächengewässer (Abflussregelung/Hochwasserschutz/Hydrologie)</u></p> <p>Der südwestliche Geltungsbereich grenzt an die Bachparzelle „Weiherfloß“. Der Abstand zwischen Bachparzelle und Baugrenze beträgt gemäß Bebauungsplan 3,50 m. In diesem Zusammenhang weise ich auf folgendes hin:</p> <p>Baumaßnahmen die im Anschluss an die Böschungsoberkante eines Gewässers geplant sind und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen,</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Der Empfehlung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung: Die Ausweisung eines Uferschutzstreifens und eine naturnahe Gestaltung werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die Fläche wird analog zur Nachbarbebauung als Gartenfläche benötigt und gestaltet werden. Deshalb ist ein genereller Verzicht auf untergeordnete Bauteile nicht möglich.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8. Änderung „Stetteritz“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>sind wasserrechtlich nicht verboten und bedürfen keiner wasserrechtlichen Genehmigung. Hier überlässt es der Gesetzgeber der jeweils betroffenen Kommune, in Kenntnis der evtl. schützenswerten Uferbereiche im Rahmen ihrer Selbstverantwortung eine Entscheidung über die Zulässigkeit einer möglichen Bebauung mit ihren Auswirkungen auf den Wasserabfluss und über die Bereitstellung bzw. Ausweisung eines Uferschutzstreifens zu treffen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Fläche zwischen Bachparzelle und Baugrenze (3,50 m) als Uferschutzstreifen vorzusehen und möglichst naturnah zu belassen. Auf die Errichtung von untergeordneten Bauteilen wie Wintergarten, Terrasse, Kompost- und Zaunanlage, Grundstückeinfriedung usw. sollte dort verzichtet werden.</p>	<p>Aus Sicherheitsgründen sind u.a. eine Stützmauer und eine Grundstückeinfriedung notwendig. Der Bereich bietet sich auch für die Anordnung einer Kompostanlage an. Ein Wintergarten oder eine Terrasse sind im unmittelbaren Uferbereich nicht geplant.</p> <p>Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind durch die Planung nicht zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen den Bebauungsplan: keine</p>
1.3.2	<p>Hinweis auf notwendige Genehmigungen für Eingriffe in den Bach oder dessen Ufer:</p> <p>Wird durch die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (z.B. einer Stützmauer) das Gewässer (Bachparzellen) selber in Anspruch genommen, so bedarf dies gemäß § 22 Hessisches Wassergesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung. Für die Genehmigungsfähigkeit gelten die Anforderungen des § 23 Abs. 4 HWG.</p> <p>Je nachdem, wie stark in das Gewässer oder seine Ufer eingegriffen wird, kann es sich aber auch um einen Gewässerausbau handeln, für den eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung erforderlich wird.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Vorhabenplanung beachtet.</p> <p>Auswirkungen den Bebauungsplan:</p> <p>Die Begründung wird in Kapitel 10.4 „Oberirdische Gewässer“ um die Hinweise ergänzt.</p>	
1.3.3	<p>Hinweis, dass keine Altlasten vorhanden sind:</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der in der Stellungnahme formulierte Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 7 „Bodenschutz und Altlasten“ bereits vorhanden.</p> <p>Auswirkungen den Bebauungsplan: keine</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8. Änderung „Stetteritz“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.3.4	<p>Anregung, die Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen und ein hydrogeologisches Gutachten durchzuführen:</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Die Unterlagen enthalten keine Aussagen zur Grundwassersituation im Bereich der Planung. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Hierzu sind die Grundwasserverhältnisse (minimal und maximal zu erwartenden Grundwasserstände, ggf. Auftreten von Schichtenwasser) zu untersuchen. Es sind jeweils die langjährigen Aufzeichnungen von Grundwassermessstellen zu beachten. In kritischen Gebieten (Grundwasserflurabstände zwischen 0 und 3,00 m, stark schwankende Grundwasserstände, Gebiete, in denen Bereits Setzrisse bzw. Vernässungen an Gebäuden aufgetreten sind) sollte bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine kleinräumige detaillierte Untersuchung der gegenwärtigen und der zu erwartenden Grundwassersituation in Form eines hydrogeologischen Gutachtens durchgeführt werden.</p> <p>Sind baulichen Vorkehrungen – z.B. maximale Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen – erforderlich, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist, sollten diese im Bebauungsplan festgesetzt werden. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sollten gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete gekennzeichnet werden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Grundwasserstände werden im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt.</p> <p>Falls notwendig, wird vor einer Bebauung ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten erstellt.</p> <p>Auswirkungen den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>	
1.3.5	<p>Keine Bedenken:</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen hinsichtlich es Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Der Immissionsschutzfachliche Konflikt hinsichtlich der K 128 wurde hinreichend bearbeitet und als Festsetzung unter 2.2.1 und 2.2.3 im Textteil mit aufgenommen. Erhebliche Umwelteinwirkungen durch Lärm der Firma autoneum in nordwestlicher Richtung sind nach Rücksprache mit der zuständigen Überwacherin der Firma nicht zu erwarten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen den Bebauungsplan:</p> <p>keine</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8. Änderung „Stetteritz“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.4	<p>Keine Bedenken:</p> <p><u>Bergaufsicht</u></p> <p>Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: <ul style="list-style-type: none"> - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG - Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: <ul style="list-style-type: none"> - Vorliegende und genehmigte Betriebspläne - Hinsichtlich des Altbergbaus: <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse - In der Datenbank vorliegende Informationen - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weillburg über früheren Bergbau <p>Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen den Bebauungsplan:</p> <p>keine</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8. Änderung „Stetteritz“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.5		<p>Hinweis auf Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes:</p> <p>Aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftliche Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
2.	Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst Luisenplatz 2 64283 Darmstadt	Schreiben vom 16.06.2017 Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05- R 1413-2017	
		<p>Hinweis, dass kein Verdacht auf Kampfmittel besteht:</p> <p>Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.</p> <p>Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8. Änderung „Stetteritz“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3.	Landkreis Darmstadt-Dieburg Jägertorstraße 207 64289 Dieburg	Schreiben vom 07.06.2017 und 12.06.2017 Az.: 411-TÖB-42/15	
	Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:		
3.1	Gewässer und Bodenschutz		
3.1.1	Lage außerhalb eines Wasserschutzgebietes und Überschwemmungsgebietes: Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).		Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen den Bebauungsplan: keine
3.1.2	Hinweis auf notwendige Gewässerunterhaltungsarbeiten oder gefahrenabwehrende Maßnahmen am Gewässer Weiherfloß: Aufgrund der Lage des Planungsgebietes am Gewässer Weiherfloß weisen wir auf § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hin. Demnach sind Anlagen an Gewässern so zu unterhalten und zu betreiben, dass Gewässerunterhaltungsarbeiten oder gefahrenabwehrende Maßnahmen nicht mehr erschwert werden, als den Umständen nach und vermeidbar und die Bewirtschaftungsziele hinsichtlich ökologischen und chemischen Zustand nach § 27 WHG erreicht werden können.		Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung: Durch den Abstand der geplanten Bebauung zum Weiherfloß von ca. 3,50 m und den Unterhaltungsweg auf der gegenüberliegenden Seite des Gewässers sind Gewässerunterhaltungsarbeiten oder gefahrenabwehrende Maßnahmen uneingeschränkt möglich und die Bewirtschaftungsziele können hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustandes nach § 27 WHG erreicht werden. Auswirkungen den Bebauungsplan: keine
3.1.3	Hinweise zur Versickerung und Verwertung von Niederschlagswasser: Niederschlagswasser sollte in geeigneten Fällen verwertet oder ortsnahe versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche		Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8. Änderung „Stetteritz“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz, § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes).</p> <p>Die hydrogeologischen Gegebenheiten zum Versickern von Niederschlagswasser müssen vorhanden sein.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist erlaubnispflichtig.</p>	<p>Begründung:</p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist in Nr. 2.3.1 festgesetzt, dass das Niederschlagswasser, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen, zu versickern ist.</p> <p>Falls notwendig, wird vor einer Bebauung ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten erstellt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
3.1.4	<p>Hinweise zum Bodenschutz:</p> <p>Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.</p> <p>Sind Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Baumaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</p> <p>Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/auf-und-einbringen-von-materialien.</p> <p>Bei der Verwertung und Einbringen von Materialien, insbesondere von Fremdmaterialien ist das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht und die Verwertung außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht zu unterscheiden. Dabei sind die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV sowie die LAGA-Mitteilung 20 zu beachten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Hinweise auf Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden sind für das Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Falls Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden, wird eine Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>	
3.2	<p>Keine Bedenken und Anregungen:</p> <p>Wirtschaft, Standortentwicklung Untere Naturschutzbehörde Untere Denkmalschutzbehörde</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf über die während der Beteiligung der Behörden
und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8. Änderung „Stetteritz“

Nr.	Einsender / Behörde Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	<p>Ländlicher Raum Schulservice DA-Di Werk - Umweltmanagement</p> <p>Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Auswirkungen den Bebauungsplan:</p> <p>keine</p>
3.3	<p>Brand- und Katastrophenschutz; Hinweise zur Löschwasserversorgung des Plangebietes:</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich. Sollte die Löschwassermenge bereits vorhanden sein, bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-.</p> <p>Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.</p> <p>Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen den Bebauungsplan:</p> <p>keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf über die während der Beteiligung der Behörden
und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8. Änderung „Stetteritz“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4	Polizeidirektion DA-DI Führungsgruppe Verkehr (Land) Klappacher Straße 145 64285 Darmstadt	Schreiben vom 26.05.2017 Az.: Alexander Schober	
	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 8. Änderung des Bebauungsplans „Stetteritz“ und den Planentwurf. Insbesondere ist die verkehrliche Erschließung bereits gesichert.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
6	Hessen Archäologie Ida-Rhodes-Straße 1 64295 Darmstadt	Schreiben vom 08.06.2017 Az.: A III.3 Da 515-2017	
	<p>Die Belange sind ausreichend berücksichtigt:</p> <p>Gegen den o.a. Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Die Belange der hessenArchäologie sind ausreichend berücksichtigt (Seite 2, Punkt III.6 der textlichen Festsetzung).</p> <p><u>Hinweis:</u> Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
7	Deutsche Telekom Technik GmbH Münsterplatz 2 55116 Mainz	Schreiben vom 01.06.2017 Az.: Christine Wust	
	<p>Keine Belange berührt:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf über die während der Beteiligung der Behörden
und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 8. Änderung „Stetteritz“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p>	Keine
8	e-netz Südhessen GmbH & Co. KG Dornheimerweg 24 64293 Darmstadt	Schreiben vom 29.05.2017 Az.: G111/Bo	
	<p>Hinweise zur Versorgung des Plangebietes:</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der Entega AG und deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG. und HSE Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.</p> <p>In Gundershausen sind wie Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekommunikation sowie Fernwirktechnik und Gas.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>